

# Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

An die  
Damen und Herren Mitglieder des

- a) Haushalts- und Finanzausschusses
- b) Ausschusses für Kommunalpolitik

des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30, den 7. Oktober 1985  
Kaiserswerther Straße 199/201

Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1

Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 220  
Telex 8 584 200

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch



**Betr.:** Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes  
zum Entwurf eines Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 (Drs. 10/141)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

nach Bekanntwerden der Urteile des Verfassungsgerichtshofs in Münster zur sog. Aufstockung II haben Finanzausschuß und Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes beschlossen, daß eine Regelung zur Korrektur der Gemeindefinanzierungsgesetze 1983, 1984 und 1985 von folgenden Grundüberlegungen ausgehen müsse:

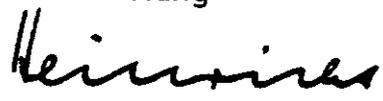
1. Alle Zahlungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 genießen mindestens bis zur Verkündung der Urteile des Verfassungsgerichtshofs am 19.7.85 Vertrauensschutz. Eine Rückforderung bisher über die Aufstockung II zuviel gezahlter Beträge findet nicht statt.
2. Für alle bisher von der Aufstockung II nicht begünstigte Gemeinden findet eine Nachbesserung statt. Hinsichtlich dieser Nachbesserung werden alle Gemeinden gleichbehandelt, gleichgültig, ob von der Einlegung eines Rechtsmittels Gebrauch gemacht wurde oder nicht.

3. Berechnungsgrundlage für die Nachbesserung ist die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage der für verfassungsgemäß erklärten Aufstockung I (Sockelgarantie von 90 %).
4. Die für die Nachbesserung erforderlichen Mittel werden aus dem allgemeinen Landeshaushalt bereitgestellt und dürfen die künftigen Gemeindefinanzierungsgesetze nicht belasten.
5. Die Nachbesserungsbeträge fließen im Zeitpunkt der Zahlung in die Umlagegrundlagen für Kreise und Landschaftsverbände ein.

Wir stellen mit Befriedigung fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf (Drs. 10/141) der Beschlußlage der Gremien unseres Verbandes entspricht. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form alsbald vom Landtag verabschiedet würde. Eine besondere Anhörung durch den Ausschuß für Kommunalpolitik halten wir nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Heinrichs)